

IDL Steuerpost

Aktuelle Informationen für die Mitglieder der IDL NRW e.V. | AUSGABE 2020/2021

Corona Pandemie
Kurzarbeitergeld & Home Office

Mobilitätsprämie
Förderung für Geringverdiener

Werbungskosten
Verbilligte Vermietung

Lohnoptimierung
Neuregelung Zuschüsse

Elterngeld
Steuerfrei in EU/EWR-Staaten

Jetzt

Mitglied werden!

www.idl-nrw.de

IDL Steuerpost 2020/2021

Mit dieser Ausgabe der IDL-Steuerpost möchten wir unsere Mitglieder über aktuelle Veränderungen im Deutschen Steuerrecht informieren.
Viel Spaß beim Lesen!

FACHLICHE KURZINFO - DER STEUERTICKER

+++ Das **Kindergeld** steigt 2021 um jeweils 15€ monatlich auf 219€ für das erste und zweite Kind sowie auf 225€ für das Dritte Kind und 250€ für jedes weitere Kind +++ Der **Grundfreibetrag** soll in 2021 auf 9.696 € (von 9.408€) steigen, um der „kalten Progression“ entgegen zu wirken +++ Der **Kinderfreibetrag** wirkt sich etwa bei einem zu versteuernden Einkommen von 34.000€ bei Alleinstehenden und 64.000€ bei Verheirateten aus; dieser steigt ab 2021 um 576€ auf 8.388€ +++ **Rentenfreibetrag** – Rentner, die 2021 in Rente gehen, erhalten noch einen Freibetrag von 19%, wohingegen 81% der Rente steuerpflichtig ist. So dürften Brutto-Renten ab 1.150€ monatlich steuerpflichtig sein, wenn nicht andere Tatbestände hinzukommen. Ab jetzt sinkt der Rentenfreibetrag bis 2040 jährlich um 1%, während der Besteuerungsanteil entsprechend steigt +++

HINWEIS IN EIGENER SACHE

Ab sofort können wir in Steuerfragen miteinander sicher online kommunizieren! Das Programm „KOSI“ ermöglicht über Ihr Mobiltelefon:

- ▶ Einfache, sichere und kostenfreie digitale Zusammenarbeit mit dem Berater (DSGVO konform)
- ▶ Einfaches Abfotografieren von benötigten Belegen und sicherer Versand
- ▶ Keine Installation/App, spezielle Smartphones, Zugangsdaten oder eigene Passwörter notwendig
- ▶ Keine unnötigen Wege mehr zum Berater, kein Porto etc.

Weitere Informationen dazu auf www.idl-nrw.de/kosi

CORONA PANDEMIE

KURZARBEITERGELD

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz wurde eine bis zum 31.12.2020 befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld eingeführt. Die zeitliche Anwendung der Steuerbefreiung soll nun verlängert werden auf Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2022 enden. D.h. auch im kommenden Jahr sind die Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld um die Auszahlung von bspw. 60% bzw. 67% auf bis zu 100% anzuheben, steuerfrei.

HOME OFFICE

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Hinblick auf die Corona-Krise eine Neuregelung der Abziehbarkeit von Aufwendungen für einen **Arbeitsplatz im häuslichen Umfeld** zu prüfen. Nach derzeitigem Recht wird das Arbeiten im Home Office steuerlich kaum berücksichtigt. Den Ansatz, pauschal **Kosten von 100€ pro Monat** im Home Office zum Abzug zuzulassen, halten wir für sachgerecht. Die Reaktion des Gesetzgebers bleibt abzuwarten.

Weitere Informationen und regelmäßige „Steuer-Updates“ finden Sie unter www.idl-nrw.de/aktuelles

CORONA PANDEMIE

SONDERREGELUNGEN BEIM KURZARBEITERGELD

Die Bundesregierung will die anlässlich der Corona-Krise geschaffenen Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld zum größten Teil bis Ende 2021 verlängern.

Mit den zeitlich befristeten Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld hat Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern bisher recht erfolgreich die Schockwirkung der Corona-Krise auf den Arbeitsmarkt abfedern können.

Nachdem die Kurzarbeit im April 2020 eine Höchstmarke mit sechs Millionen Beschäftigten in Kurzarbeit erreicht hat, nimmt der Arbeitsausfall langsam wieder ab. Doch der Anteil an Beschäftigten in Kurzarbeit ist immer noch deutlich höher als auf dem Höhepunkt der Finanzkrise in den Jahren 2008 und 2009.

Nach Einschätzung der Bundesregierung wird es noch bis in das Jahr 2022 dauern, ehe das Niveau vor Ausbruch der Pandemie wieder erreicht wird.

Die eingeführten Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld würden jedoch bereits zum 31. Dezember 2020 auslaufen.

Die Regierungskoalition hat daher Anschlussregelungen für das Kurzarbeitergeld ab Januar 2021 beschlossen, die mit dem „Gesetz zur Beschäftigungssicherung in Folge der COVID-19-Pandemie“ sowie zwei Verordnungen umgesetzt werden.

Damit soll für die Unternehmen und Beschäftigten eine beschäftigungssichernde Brücke in das Jahr 2022 gebaut und ihnen Planungssicherheit gegeben werden.

Gleichzeitig sollen die Sonderregelungen wegen der enormen finanziellen Auswirkungen gestuft auslaufen. Zudem wird der Anreiz, Zeiten des Arbeitsausfalls für berufliche Weiterbildung zu nutzen, durch eine Vereinfachung weiter gestärkt.

Folgende Maßnahmen sind in den jetzt beschlossenen Normen vorgesehen:

- ▶ **Bezugsdauer:** Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens bis zum 31. Dezember 2021.
- ▶ **Erleichterungen:** Die Zugangserleichterungen (Mindestanforderungen, negative Arbeitszeitsalden) zur Kurzarbeit werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- ▶ **Leiharbeiter:** Die Öffnung des Kug für Leiharbeiter wird für Verleihbetriebe, die bis 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.
- ▶ **SV-Beiträge:** Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit wird bis 30. Juni 2021 fortgeführt. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 % erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.
- ▶ **Kug-Erhöhung:** Die Erhöhung des Kug (auf 70/77 % ab dem vierten Monat und 80/87 % ab dem siebten Monat) wird für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kug bis zum 31. März 2021 entstanden ist, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.
- ▶ **Hinzuverdienst:** Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis 31. Dezember 2021 verlängert, als dass das Entgelt aus einem während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijob anrechnungsfrei bleibt.
- ▶ **Weiterbildung:** Der Anreiz, Zeiten des Arbeitsausfalls für berufliche Weiterbildung zu nutzen, wird dadurch weiter gestärkt, dass die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr daran geknüpft wird, dass die Qualifizierung mindestens 50 % der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss.

CORONA PANDEMIE

BONUSZAHLUNG ODER SACHLEISTUNG

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten anlässlich der Corona-Krise bis zu 1.500€ steuerfrei als Bonuszahlung oder in Form von Sachleistungen zuwenden.

In der Corona-Krise entstand Politik im Rahmen von Versprechungen in Talkshows und bei Interviews. So kam es Ende März 2020 dazu, dass Bundesfinanzminister Olaf Scholz im Interview mit der Bild am Sonntag die Möglichkeit steuerfreier Bonuszahlungen an Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Krise angekündigt hatte.

Unter Hochdruck arbeitete sodann sein Ministerium nach Absprache mit den Ländern eine offizielle Regelung aus. Demnach können Arbeitgeber ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu 1.500€ steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren.

Gesagt – getan, möchte man meinen, bewirkte dass solche Sonderleistungen zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 steuerfrei ausgereicht werden konnten. Voraussetzung ist, dass die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen und im Lohnkonto aufgezeichnet werden.

Die Beihilfen & Unterstützungen sind auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.



WERBUNGSKOSTEN

VERBILLIGTE VERMIETUNG

Bisher gilt die Grenze der verbilligten Überlassung einer Wohnung von 66 % der ortsüblichen Miete. Wird diese Grenze unterschritten, wird der Werbungskostenabzug gekürzt. Technisch geschieht dies durch die Aufteilung in einen entgeltlich und unentgeltlich vermieteten Teil.

Diese Grenze soll nun auf 50% herabgesetzt werden. Angefallene Werbungskosten können nur auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung von den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden. Liegt das Entgelt zwischen 50 und 66 Prozent, wird eine Prognose zur Einkünfterzielungsabsicht vorgenommen. Fällt sie positiv aus, werden die Werbungskosten nicht gekürzt. Ziel der Änderungen ist es, die Vermietung von günstigem Wohnraum zu fördern.

Diese Regelung soll verhindern, dass Vermieter auch bei sehr günstiger Vermietung ihre Werbungskosten vollumfänglich abziehen können und nicht aus steuerlichen Gründen die Miete anheben.

MOBILITÄT

VEREINFACHUNG BEI DER MOBILITÄTSPRÄMIE

Die Mobilitätsprämie kann mittels Einkommensteuerbescheid festgesetzt werden. Die zusätzlich zur Entfernungspauschale gewährte Mobilitätsprämie wird in das bestehende Verfahren der Einkommensteuerfestsetzung integriert. Das vereinfacht die Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht.

Die Mobilitätsprämie ist eine steuerliche Förderung für Geringverdiener, die zusätzlich zur Entfernungspauschale gewährt wird. Sie gilt befristet für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026.

Wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen unter 9.696€ liegt und Ihr einfacher Weg zur Arbeit länger als 20 Kilometer ist, erhalten Sie für jeden zusätzlichen Kilometer 14 % der erhöhten Pendlerpauschale (0,35€ x 14%) – also 4,9 Cent.



ZUSATZLEISTUNGEN

LOHNOPTIMIERUNG

Die Bundesregierung will nur **„echte“ Zusatzleistungen** des Arbeitgebers zukünftig als steuerbegünstigt zulassen. Damit will sie vermeiden, dass der sozialversicherungspflichtige Arbeitslohn zugunsten von steuerfreien Zusatzleistungen dauerhaft abgesenkt wird.

Diese fürsorgliche Begründung füllt die Staatskasse aber über die Lohnsteuer, die geringere Bezuschussung der Krankenkassen und die höheren Rentenansprüche später. Uneigennützigkeit kann man dem Fiskus nicht vorwerfen.

Eine echte Zusatzleistung liegt dem Entwurf zufolge vor, wenn der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabsetzt oder die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird.

Wird die Leistung anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Arbeitslohnerhöhung gewährt oder wird bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn erhöht, soll keine Zusatzleistung mehr vorliegen.

Die Neuregelung betrifft beispielsweise die Zuschüsse zu Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und die Anwendung der 44-Euro-Freigrenze bei Gutscheinen und Geldkarten.

MOBILITÄT

ENTFERNUNGSPAUSCHALE

Wer an einem Arbeitstag nur eine der beiden Wegstrecken zwischen Wohnung und Arbeitsstätte fährt, kann für diesen Tag nur die halbe Entfernungspauschale ansetzen.

Für die Kosten, die durch Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anfallen, kann seit mittlerweile 20 Jahren nur die Entfernungspauschale von 0,30€ je Entfernungskilometer geltend gemacht werden.

Dabei deckt die Pauschale nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs arbeitstäglich zwei Wege (einen Hin- und einen Rückweg) ab.

Legt ein Arbeitnehmer daher an einem Kalendertag nur einen der beiden Wege zurück, kann er für diesen Tag auch nur die Hälfte der Entfernungspauschale (0,15€ je Entfernungskilometer) als Werbungskosten geltend machen.

Umgekehrt funktioniert das jedoch nicht: Bei mehr als einer täglichen Hin- und Rückfahrt ist trotzdem nur die einfache Entfernungspauschale anzusetzen – zusätzliche Fahrten werden also steuerlich nicht anerkannt.



WERBUNG FÜR DEN ARBEITGEBER

Eine monatliche Vergütung für die Anbringung von Werbung für den Arbeitgeber am Privatwagen des Arbeitnehmers ist in der Regel Teil des steuerpflichtigen Arbeitslohns.

Ein Entgelt, das der Arbeitgeber an seine Mitarbeiter für die Anbringung eines mit Werbung versehenen Kennzeichenhalters zahlt, unterliegt der Lohnsteuer.

Auch wenn es für die Zahlung einen separaten Mietvertrag über Werbeflächen an den Privatwagen gibt, sieht das Finanzgericht Münster die Zahlung als Arbeitslohn an.

Bei Würdigung der Gesamtumstände sei der auslösende Faktor die Stellung der Zahlungsempfänger als Arbeitnehmer und damit im weitesten Sinne deren Arbeitstätigkeit gewesen, weil es keine konkrete Vertragsgestaltung gab, die die Förderung des Werbeeffekts sichergestellt hätte, beispielsweise durch einen werbewirksamen Einsatz des Fahrzeugs oder das Verbot der Werbung für andere Firmen.

AUFWENDUNGEN

ERSTE BERUFSAUSBILDUNG & ERSTSTUDIUM

Das Bundesverfassungsgericht hat keine Einwände gegen die Abzugsbeschränkungen für die Kosten der ersten Berufsausbildung oder des Erststudiums.

Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden. Nur als Sonderausgaben sind die Ausbildungskosten abziehbar, die sich aber anders als Werbungskosten nicht auf spätere Jahre vortragen lassen. Außerdem ist der Sonderausgabenabzug auf 6.000€ im Jahr beschränkt. Diese Einschränkungen bei der steuerlichen Abziehbarkeit verstoßen nach Überzeugung des Bundesverfassungsgerichts nicht gegen das Grundgesetz.

Der Bundesfinanzhof hatte dem Verfassungsgericht die Klagen mehrerer Berufspiloten mit besonders kostspieliger Erstausbildung zur Vorabentscheidung vorgelegt. Für die Verfassungsrichter steht aber fest, dass es für die Regelung sachlich einleuchtende Gründe gibt: Die Erstausbildung oder das Erststudium unmittelbar nach dem Schulabschluss vermittelt nicht nur Berufswissen, sondern prägt die Person in einem umfassenderen Sinne, indem sie die Möglichkeit bietet, sich seinen Begabungen und Fähigkeiten entsprechend zu entwickeln und allgemeine Kompetenzen zu erwerben, die nicht zwangsläufig für einen künftigen konkreten Beruf notwendig sind. Sie weist eine besondere Nähe zur Persönlichkeitsentwicklung auf.

Der Gesetzgeber durfte daher solche Aufwendungen als zumindest privat mitveranlasst qualifizieren und den Sonderausgaben zuordnen.

EINKÜNFTE

ELTERNGELD

Ausweitung der Steuerfreiheit für Elterngeld nun auch auf von ausländischen Rechtsträgern mit Sitz in EU/EWR-Staaten oder der Schweiz gezahlte Leistungen. § 3 Nr. 2 Buchst. e EStG-E. Bisher war nur das in Deutschland gezahlte Eltern nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und vergleichbaren Leistungen i. S. d. § 3 Nr. 67 Buchst. b EStG steuerfrei.

STEUERERKLÄRUNG ONLINE & DIGITAL

Als Mitglied der IDL NRW e.V. können Sie Ihre Steuererklärung online an die zuständige IDL-Filiale in Ihrer Nähe übermitteln.

Anhand einer Checkliste können Sie per Mausklick alle relevanten Unterlagen für Ihre Steuererklärung markieren und die entsprechenden Belege sicher online hochladen. Nach Sichtung der Unterlagen erhalten Sie wie gewohnt von der/dem IDL-Mitarbeiter/in eine entsprechend vorbereitete Steuererklärung.

Wenn Sie uns Ihre Belege lieber auf dem Postwege zukommen lassen möchten, können Sie das Online-Formular trotzdem verwenden. Sie erhalten dann automatisch nach dem erfolgreichen Ausfüllen des Formulars eine E-Mail mit einem Postversandformular für die Einreichung Ihrer Steuerunterlagen.

Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter:

www.idl-nrw.de/steuererklärung-online

Informationen zu dem „KOSI“ Programm für die digitale Kommunikation mit Ihrem Berater/in finden Sie unter

www.idl-nrw.de/kosi



Interessengemeinschaft der Lohnsteuerzahler
Nordrhein Westfalen e.V.
Lohnsteuerhilfverein

Gemeinsam mehr erreichen.

Die IDL NRW e.V. als Lohnsteuerhilfverein verhilft Ihnen zu Ihrem Recht im komplizierten deutschen Steuerrecht und nutzt individuelle Steuervorteile für Sie aus. Wir helfen Arbeitnehmern aller Berufsgruppen, Azubis, Beamten, Rentnern, Pensionären und Transferempfängern im Rahmen einer günstigen Mitgliedschaft auf Grundlage des § 4 Nr. 11 StBerG.

Wir sind seit über 45 Jahren für unsere Mitglieder tätig – das spricht für sich.

Kompetent & schnell: IDL.

Wir bilden uns laufend für Sie fort, damit Sie sich auf unseren Rat verlassen können. Wir nutzen regelmäßig das **Seminarangebot vom Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.** und anderer namhafter Anbieter wodurch wir immer auf dem neuesten Stand bleiben.

Mitglieder werben Mitglieder

**Sie sind mit der Arbeit der IDL zufrieden?
Dann empfehlen Sie uns doch weiter!**

Profitieren Sie von der stetig wachsenden **IDL-Gemeinschaft**: Je mehr Mitglieder wir haben, desto stärker können wir Ihre Interessen vertreten!

Mit freundlichen Grüßen

Cornelius Tschirdewahn

Vorstand IDL NRW e.V.



Die Informationen in dieser Ausgabe wurden von uns sorgfältig zum Rechtsstand dieser Ausgabe recherchiert. Gleichwohl können wir keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen. Wir machen daher darauf aufmerksam, dass die Steuerpost eine individuelle Beratung nicht ersetzt. Insbesondere schließen wir die Haftung gegenüber Dritten aus.

Hier ein Überblick der IDL-Beratungsstellen in NRW:

40210 **Düsseldorf**
Immermannstrasse 15
Telefon 0211 / 59 887-20
duesseldorf@idl-nrw.de

40625 **Düsseldorf**
Heyestrasse 32
Telefon 0211 / 28 46 09
gerresheim@idl-nrw.de

41460 **Neuss**
Krefelder Strasse 55
Telefon 02131 / 22 28 52
neuss@idl-nrw.de

42103 **Wuppertal**
Kasinostrasse 19-21
Telefon 0202 / 44 50 33
wuppertal@idl-nrw.de

48143 **Münster**
Von-Steuben-Strasse 10
Telefon 0251 / 4 29 21
muenster@idl-nrw.de

59581 **Warstein**
Auf'm Bruch 10
Telefon 02902 / 36 41
warstein@idl-nrw.de

AB 1.2.2021

59755 **Arnsberg**
Schulstrasse 18
Telefon 02932 / 26566
arnsberg@idl-nrw.de

Wir sind Mitglied im



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Mehr Informationen
finden Sie unter

www.idl-nrw.de